

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Stadt Tangermünde für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes in der zurzeit geltenden Fassung hat die Stadt Tangermünde die folgende, vom Stadtrat in der Sitzung am beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Tangermünde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem

a. Gesamtbetrag der Erträge auf	15.683.900 €
b. Gesamtbetrag der Aufwendungen	15.914.000 €

2. im Finanzplan mit dem

a. Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	13.435.500 €
b. Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	13.512.100 €
c. Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufender Investitionstätigkeit	3.087.000 €
d. Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	4.351.000 €
e. Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 €
f. Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	12.900 €

festgesetzt.

§ 2

Eine Kreditermächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung), wird auf 1.039.700 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird auf 1.500.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf 300 v. H.

1.2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 420 v. H.

2. Gewerbesteuer auf 350 v. H.

Tangermünde, den

.....
Bürgermeister

-Siegel-

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes zur Einsichtnahme vom bis im Verwaltungsgebäude der Stadtverwaltung Tangermünde, Zimmer 21, öffentlich aus.

Eine Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Nach § 146 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes hat die Kommunalaufsichtsbehörde die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses über die Haushaltssatzung nicht beanstandet.

Tangermünde, den

.....
Bürgermeister

-Siegel-